

Amt f. Jugend, Schule u. Sport
2261/VII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich
Sitzung am: 13.12.2018

**Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 5.12.2018;
Hier: Änderung der Richtlinie der Kreisstadt Siegburg über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII**

Sachverhalt:

Auf die Beratung zu Tagesordnungspunkt 7 des Jugendhilfeausschusses vom 5.12.2018 wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschließt entsprechend dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 5.12.2018 die folgende Änderung der Richtlinie der Stadt Siegburg über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII vom 1.1.2017:

- 1) Bei Ziff. 1.4 der Richtlinie wird hinter Buchstabe c) Buchstabe d) wie folgt eingefügt:

d. besondere familiäre Umstände vorliegen,
- 2) Bei Ziff. 2.1 entfallen die Regelungen zur Ausstellung der befristeten Pflegeerlaubnis. Die Pflegeerlaubnis wird künftig nur noch unbefristet mit der Ableistung des Qualifizierungskurses über 160 Stunden ausgestellt.
- 3) Ziff. 2.2 der Richtlinie wird um folgenden Satz zur Klarstellung ergänzt:

Die Eignung wird durch das Amt für Jugend, Schule und Sport festgestellt.
- 4) Bei Ziff. 3.1 der Richtlinie wird der letzte Satz gestrichen, da der Bearbeitungszeitraum aufgrund notwendiger von der Tagespflege nicht beeinflussbaren weiteren Genehmigungen (z.B. Nutzungsänderungsantrag für die Betreuungsräume, Beteiligung anderer Jugendämter) in der Regel nicht mehr eingehalten werden kann.
- 5) Ziff. 4.1 der Richtlinie wird zur Klarstellung auf die 5 Tage-Woche wie folgt ergänzt:

„Die Tagespflegeperson hat 25 betreuungsfreie Tage bei einer 5 Tage Woche im Kindergartenjahr. Bei geringer wöchentlicher Betreuungszeit reduzieren sich die betreuungsfreien Tage entsprechend.“

6) In der Ziff. 5 erfolgt eine Änderung zur Vorlage des Belegungsplans von bisher vierteljährlich auf halbjährlich zum 1.8. und 1.2. eines jeden Kindergartenjahres. Ferner wird in Ziff. 5 der Absatz 3 gestrichen, da aufgrund aktueller Rechtsprechung die planbaren betreuungsfreien Zeiten (Urlaub) nicht mehr vorgelegt werden müssen.

7) In Ziff. 8.1 der Richtlinie entfallen beide Spiegelstriche und werden wie folgt ersetzt:

„ab dem 01.01.2019 5,15 € pro Stunde, darin sind enthalten 1,73 € Sachkostenpauschale und 3,42 € Förderleistung. Ab dem 01.01.2020 wird der Fördersatz jährlich um 1,5%, kaufmännisch auf volle Cent gerundet, erhöht.“

Ziff. 8.1 ist inhaltlich zudem um folgende Sätze aus Ziff. 8.3 zu ergänzen:

„Die Tagespflegesätze gelten für Betreuungszeiten zwischen 6.00 und 20.00 Uhr. Für außerhalb liegende Zeiten wird die Hälfte der Beträge gezahlt.“

Schließlich wird in Ziff. 8.1 die Zahlung des Mietzuschusses wie folgt geregelt:

„Werden für die Kindertagespflege im Stadtgebiet Siegburg Räume angemietet, die ausschließlich für die Betreuung der Kinder genutzt werden, wird auf Antrag ein Mietzuschuss in Höhe von 40% der Kaltmiete ausgezahlt. Mieten oberhalb von 10,00 €/m² werden nicht bezuschusst. Der Mietzuschuss wird monatlich zusammen mit der Förderleistung ausgezahlt. Bei Antragstellung ist der Mietvertrag vorzulegen. Änderungen im Mietverhältnis sind mitzuteilen.

Der Mietzuschuss wird anteilig gekürzt, wenn ein Kind aus einer anderen Kommune betreut wird.“

8) In Ziff. 8.3 der Richtlinie entfällt der letzte Satz, da er nunmehr der Ziff. 8.1 inhaltlich zugeordnet ist.

9) In Ziff. 11. der Richtlinie werden die Daten entsprechend geändert:

Diese Richtlinie tritt zum 1.1.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 1.1.2017 außer Kraft.

Siegburg, 23.11.2018